

Die Fundstelle sind gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Beteiligungspflicht untere Naturschutzbehörde

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zum besonderen Artenschutz die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße generell zu beteiligen.

16.12 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Grenze Uferlinie Cottbusser Ostsee gem. wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren „Gewässerausbau Cottbusser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbusser Sees“

Die Grenze der Uferlinie Cottbusser Ostsee gem. wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren (gem. Antragsunterlage Anlage A1 7.1 vom 28.11.2014) wird in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Diese wird voraussichtlich auch die Grenze zwischen einem Landesgewässer und der Wasserfläche des zukünftigen kommunalen Sportboothafens entsprechen. Eine Einordnung des künftigen Gewässers als Landesgewässer obliegt der Landesregierung. Die Unterhaltung der Hafenanlage mit Schiffsanlegestellen wird von der Gemeinde bzw. dem zuständigen Betreiber vorgenommen werden.

Solange das Gewässer unter Bergaufsicht steht, muss das Aufsichtsführende Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe im Einvernehmen mit dem Bergbautreibenden alle Bauanträge für eine Nachnutzung vor Genehmigung prüfen.

Verlauf Dichtwand

Nachrichtliche Übernahme der an der Abbaugrenze verlaufenden bestehenden Dichtwand. Für die beiden Hafenzufahrten ist die Dichtwand auf einer Gesamtlänge von ca. 220 m und einer Tiefe von ca. 3 - 4 m abzutragen.

Im Rahmen eines Gutachtens zur hydrologischen Modellierung (Seehafen Teichland – hydrologische Modellierung, Entwurf April 2014, DHI-WASY GmbH, Berlin) wurden u.a. die Auswirkungen einer partiellen Entfernung der Dichtwand im Bereich der geplanten Hafenzufahrten untersucht. Im Ergebnis wurde gutachterlich festgestellt, dass im Vergleich zu der Situation ohne Hafenanlage (d.h. ohne partielle Öffnung der Dichtwand) generell mit einer Absenkung der Grundwasserstände zu rechnen ist. Bei einem konstanten Wasserstand im See von 63,50 m NHN (vgl. *Stand 08/2020: Zielwasserstand +62,50 m NHN*) beträgt die Absenkung maximal 15 cm, während sie im Mittel und bei monatlich variierenden Seewasserständen auch bis zu 55 cm (in August) betragen kann. Für die Planung der Flutung des Cottbusser Sees sind hier jedoch keine negativen Konsequenzen mit verbunden. Der Einfluss der Anbindung der Hafensohle wird als relativ gering bewertet.

Sicherheitslinie nach gültiger Rechtsverordnung Braunkohleplan / Geltungsbe- reich Abschlussbetriebsplan Cottbus-Nord

Mit der Sicherheitslinie gem. Braunkohleplan Tagebau Cottbus-Nord, Anlage 1 vom 27. Mai 2009 wird die Fläche begrenzt, auf welcher unmittelbare Auswirkungen der bergbaulichen Sanierungstätigkeit auf die Geländeoberfläche und die darauf geplanten oder befindlichen Folgenutzungen im Sinne einer Bauwarnung nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Durch den Abschlussbetriebsplan vom 22.06.2004, zugelassen 08.10.2012 wird die Einstellung des Betriebes nach Beendigung der Kohleförderung, die Herstellung der öffentlichen Sicherheit sowie die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft nach den Vorgaben des Braunkohlenplanes beschrieben.

Baubeschränkungsgebiet

Eine Teil des Bebauungsplangebietes liegt innerhalb des Bergwerksfeldes Cottbus-Nord (31-0146), für das ein Baubeschränkungsgebiet gem. §§ 107 bis 109 BBergG festgesetzt ist. Konkrete Baumaßnahmen innerhalb von Baubeschränkungsgebieten bedürfen gem. § 108 BBergG der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg.

Randriegel LEAG (ehem. Vattenfall) mit Entwässerungsbrunnen

Nachrichtliche Übernahme des Randriegels RRN 3 und der bestehenden Entwässerungsbrunnen.

Umgrenzung von Schutzgebieten, Landschaftsschutzgebiet

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen Teilflächen des LSG „Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben“. Es handelt sich jedoch nur um Randbereiche, die innerhalb von Straßenverkehrsflächen liegen.

Die Gemeinde wird für die betroffenen Teilflächen Zulassungsverfahren bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße beantragen.

Geschützte Allee nach § 17 BbgNatSchAG

Am westlichen Teilbereich des Planungsgebietes liegt eine gemäß § 17 BbgNatSchAG geschützte Allee. Beim derzeitigen Stand der Planung würde durch die geplante nord-/westliche Erschließungsstraße (Planstraße 1.1) der westlich des Weges stehende Baumanteil der gemischten Allee (Obst- und Laubbäume) in den Straßenraum integriert werden.